

Gebührenordnung für die öffentlichen Badeanlagen und Schulschwimmanlagen der Stadt Zürich

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die vorliegende Gebührenordnung regelt die Gebühren der städtischen Schulschwimmanlagen, Sommer- und Hallenbäder. Alle Gebühren verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Art. 2 *Altersabstufungen*

Kleinkinder	bis zum vollendeten 6. Altersjahr
Kinder	ab 7. bis zum vollendeten 16. Altersjahr
Jugendliche	ab 17. bis zum vollendeten 20. Altersjahr
Erwachsene	ab 21. Altersjahr
Es gilt das Geburtsdatum.	

Art. 3 *Rückvergütung*

Aktuelle Dauerkarten und Abonnemente werden anteilmässig rückvergütet, je nach Aufwand unter Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr.

Art. 4 *Unentgeltlicher Eintritt*

Mit Ausnahme des Wärmebades Käferberg wird unentgeltlicher Eintritt gewährt:

- a) allen Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Altersjahr in Begleitung eines Elternteils.
- b) allen Klassen oder Gruppen - in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson - der städtischen Kindergärten, Volksschulen und Schulen sowie der städtischen Betreuungseinrichtungen (Horte, Heime usw.), gemäss Volksschulverordnung.
- c) allen Besucherinnen und Besuchern der Badeanlagen Oberer Letten, Unterer Letten, Au-Höngg und Katzenssee.

Art. 5 *Gebührenreduktion*

Der Direktor des Sportamtes ist ermächtigt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin oder als Massnahme zur Verkaufsförderung bzw. Steigerung des Bekanntheitsgrades der Bäder die Eintritts- und Benutzungsgebühren herabzusetzen oder zu erlassen.

Art. 6 *Umtriebsentschädigung*

¹Bei mutwilliger Verunreinigung oder Beschädigung der Anlagen wird nebst den tatsächlichen Kosten für Reinigung, Schadenersatz usw. eine Umtriebsentschädigung von Fr. 200.- erhoben. Polizeiliche Verzeigung bleibt vorbehalten.

²Bei Entreissdiebstählen, Körperverletzung sowie unberechtigtem Betreten der Badeanlage wird nebst einer polizeilichen Verzeigung eine Umtriebsentschädigung von Fr. 200.- erhoben.

II. Eintrittsgebühren

Art. 7 *Wärmebad Käferberg*

¹Für das Wärmebad Käferberg werden während der öffentlichen Benutzungszeiten die folgenden Gebühren erhoben:

	Fr.
Einzeleintritt	8.-
Abonnement (6 Eintritte)	40.-
Abonnement (12 Eintritte)	80.-
Jahreskarte	300.-

²Die Jahreskarte berechtigt zum Eintritt in das Wärmebad Käferberg sowie in die übrigen Hallen- und Sommerbäder während der öffentlichen Benutzungszeiten.

Art. 8 *Hallen- und Sommerbäder*

¹	Kinder	Jugendliche	Erwachsene
	Fr.	Fr.	Fr.
Einzeleintritt		4.50	6.-
Abonnement (12 Eintritte, inkl. Kunsteisbahnen)	3	45.-	60.-
Abonnement (6 Eintritte, inkl. Kunsteisbahnen)	1	22.50	30.-
Sommer-Saisonkarte	3	60.-	100.-
Winter-Saisonkarte	5	100.-	175.-
Jahreskarte	7	140.-	220.-
VereinstrainerInnenkarte			100.-
Kombi Wintersaisonkarte (inkl. Kunsteisbahnen)	10	160.-	250.-
Kombi Jahreskarte (inkl. Kunsteisbahnen)	11	190.-	280.-

²Die Jahreskarte hat eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ab Kaufdatum. Die Sommer-Saisonkarte ist von Beginn bis Ende Sommerbadesaison gültig. Die Winter-Saisonkarte ist von 1. September bis 15. Mai gültig. Die Karten sind übertragbar.

³Die VereinstrainerInnenkarte ist persönlich und nicht übertragbar. Die Gültigkeitsdauer entspricht jeweils dem Kalenderjahr. Sie kann durch die Vereine beim Sportamt schriftlich beantragt werden.

Art. 9 *Schulschwimmanlagen*

	Kinder	Erwachsene
	Fr.	Fr.
Einzeleintritt	2.-	4.-
Abonnement (12 Eintritte)	20.-	40.-

III. Belegungsgebühren

Art. 10 *Gesuche / Bewilligungen / Auflagen*

¹Gesuche um Belegungen müssen dem Sportamt schriftlich eingereicht werden. Eine Bewilligung erfolgt unter Berücksichtigung des Belegungsplanes und kann aus betrieblichen Gründen abgelehnt werden. Das Sportamt erteilt eine Bewilligung mit entsprechenden Auflagen. Bei Missachtung der Bewilligungsaufgaben, bei Nichtbefolgen der Anordnungen der Betriebsleitung des Bades oder bei Beeinträchtigung des Badebetriebes ist die Bereichsleitung befugt, den bewilligten Anlass vorübergehend zu unterbrechen oder abzubrechen. Der Veranstalter/die Veranstalterin hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren oder Schadenersatz.

²Müssen einzelne Veranstaltungen, Kurse oder Trainings wegen anderweitiger Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Anlagen ausfallen, so besteht bei Dauerbewilligung kein Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

Art. 11 Belegungsgebühren Hallenbäder

¹Innerhalb der ordentlichen Öffnungszeiten werden für Wassersport-Veranstaltungen wie Trainings und Kurse von nicht-gewinnorientierten Sportvereinen mit Domizil in der Stadt Zürich nebst dem Eintrittspreis keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Für Nutzungen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten sind von nicht-gewinnorientierten Sportvereinen mit Domizil in der Stadt Zürich nachfolgende Abgaben zu leisten. Darin inbegriffen ist die normale Benutzung der Badeanlage (Eintritt, Garderobe, Duschen, Beckenbereich) im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

	Jahresstundengebühr (Fläche pro Std./Woche für 45 Wochen)		
Schwimmerbecken 50 m	pro Bahn	Fr.	120.--
Schwimmerbecken 25 m	pro Bahn	Fr.	70.--
Nichtschwimmerbecken	pro Hälfte	Fr.	70.--
Sprungbecken		Fr.	300.--

²Für alle übrigen Benutzungen und Tagesveranstaltungen wird die Gebühr durch den Direktor des Sportamtes festgelegt. Sie orientiert sich insbesondere an folgenden Kriterien: Benutzungsumfang, zusätzliche Leistungen der Stadt (Personal, etc.), Profit für den Veranstalter/die Veranstalterin sowie den betrieblichen Gegebenheiten.

³Für Kinder- und Jugendsportaktivitäten bis zum Alter von 20 Jahren werden keine Belegungsgebühren erhoben.

Turn- und Sporthallen

⁴Die Belegungsgebühren der Turn- und Sporthallen richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Benützung der städtischen Sportanlagen.

Art. 12 Belegungsgebühren Sommerbäder

¹Die Tages- bzw. Stundenvermietung ist nur in besonderen Fällen möglich. Die Gebühr wird vom Direktor des Sportamtes festgesetzt. Sie richtet sich insbesondere an folgenden Kriterien: Benutzungsumfang, zusätzliche Leistungen der Stadt (Personal, etc.), Profit für den Veranstalter/die Veranstalterin sowie den betrieblichen Gegebenheiten.

²Für die Benutzung des Sportbades Letzigraben gelten folgende Tarife:

Vereinstraining und Wasserballspiele:			
Montag bis Freitag von 17.30 bis 22.00 Uhr			
1 Bahn pro Stunde pro Saison		Fr.	50.-
ganzes Becken pro Stunde pro Saison		Fr.	200.-
Alle anderen Veranstaltungen:			
	pro Stunde	Fr.	200.-
	pro Tag	Fr.	1800.-

In der Belegungsgebühr sind inbegriffen: die Wasserballeinrichtungen, die Schwimmleinen, die Materialräume, das Licht, die Lautsprecheranlage (bei Veranstaltungen) sowie die Anzeigetafel.

Art. 13 Belegungsgebühren Schulschwimmanlagen

¹ Tarif A: Vereinstraining und gemeinnützige Organisationen	Fr.
Ganze Schulschwimmanlage (je Std.)	40.-
Semesterpauschale (je Std./Semester)	650.-
Jahrespauschale (je Std./Jahr)	1100.-
² Tarif B: Übrige Benutzer	Fr.
Ganze Schulschwimmanlage (je Std.)	50.-
Semesterpauschale (je Std./Semester)	800.-
Jahrespauschale (je Std./Jahr)	1400.-

Die Semester dauern jeweils von August bis Januar sowie von Februar bis Juli.

³ Es wird ein Wochenend- und Ferienzuschlag von 50 % erhoben.

IV. Besondere Gebühren/Abgaben

Art. 14 Übrige Gebühren

Die Gebühren für die Miete von Kabinen, Kleiderkästchen und Liegestuhlfächern, für die Aufbewahrung von Badewäsche, das Schlüsseldepot, die Wertsachenaufbewahrung sowie den Saunabetrieb werden vom Direktor des Sportamtes festgesetzt.

Art. 15 Werbung/Verpflegung

¹Das Anbringen von Sponsorenwerbung innerhalb der Anlagen ist bewilligungspflichtig. Werbung für Alkohol und Tabakwaren ist nicht erlaubt.

²Der Verkauf oder die Abgabe von Bade- und Sportartikeln sowie von Getränken und Esswaren während der Veranstaltung benötigt die explizite Bewilligung des Sportamtes. Die dafür zu entrichtende Gebühr wird durch den Direktor des Sportamtes festgelegt. Sie orientiert sich an den betrieblichen Gegebenheiten, der Konzeption der Abgabe, der abgegebenen Artikel und des mutmasslichen Profits für den Veranstalter/die Veranstalterin.

³Die kostenlose Abgabe und der Verkauf von Werbemitteln (Artikel, Prospekte) ist bewilligungspflichtig. Die dafür zu entrichtende Gebühr wird durch den Direktor des Sportamtes festgelegt. Sie orientiert sich an der Konzeption der Abgabe, der abgegebenen Artikel und des mutmasslichen Profits für den Veranstalter/die Veranstalterin.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 1. März 2003 für die Badeanlagen und diejenige vom 2. Dezember 1998 für die Schulschwimmanlagen.